

Literaturpreis der ETG¹

Vergaberichtlinien

1. Bezeichnung

Der Preis wird unter der Bezeichnung

PREIS DER ENERGIETECHNISCHEN GESELLSCHAFT IM VDE (Jahr)

verliehen.

2. Richtlinien

Er wird nach folgender Richtlinie verliehen:

2.1. Prämiert werden können hervorragende Veröffentlichungen aus allen Gebieten der elektrischen Energietechnik. Die Arbeiten müssen auf einer begrenzten Anzahl von Seiten eine schöpferische Leistung bekunden, d. h. nach Inhalt oder Art der Darstellung originell, dabei klar und möglichst anschaulich sein. Auch die zusammenfassende Darstellung eines größeren Gebietes kann preiswürdig sein, ohne dass die Arbeit notwendigerweise neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermittelt. Bei der Auswahl ist darauf zu achten, dass die Bewertung auch einer kritischen Betrachtung im Ausland standzuhalten vermag.

Doktorarbeiten und Habilitationsschriften sind nur als separate Zeitschriftenveröffentlichung preiswürdig.

Eine auf eine Online-Verfügbarkeit beschränkte Veröffentlichung kann nur dann preiswürdig sein, wenn sie in einem Rahmen erschienen ist, in dem ein Peer-Review bzw. eine Themen-/Paper-Selektion erfolgte.

Abschlussarbeiten, Studienberichte, Lehrmaterialien und ähnliches fallen nicht unter die Art Veröffentlichungen, die mit dem Literaturpreis der ETG prämiert werden.

2.2. Eine Veröffentlichung kann sowohl von der Autorin bzw. dem Autor als auch von Dritten vorgeschlagen werden. Eingereicht werden darf aber nur eine Veröffentlichung.

2.3. Der Preis kann nur an die federführenden Autorinnen bzw. Autoren verliehen werden, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht älter als 40 Jahre sein dürfen und auf deren Wirken die veröffentlichte Arbeit basiert. Zusätzliche Autorinnen bzw. Autoren, wie zum Beispiel Institutsleiterinnen bzw. Institutsleiter oder industrielle Partnerinnen bzw. Partner, unterliegen nicht der Altersgrenze; sie sind zudem nicht Preisträger. Bei einer gleichberechtigten Autorengruppe, ist die Autorengruppe gemeinsame Preisträgerin.

2.4. Preisträgerinnen bzw. Preisträger der früheren Jahre scheidern für neue Vorschläge aus.

2.5. Der Preis wird für Veröffentlichungen des Vorjahres (mit einem Quartal Toleranz) verliehen, d. h. z. B. der Literaturpreis der ETG 2023 würdigt Veröffentlichungen mit Erscheinungsdatum im Zeitraum Oktober 2021 bis März 2023.

¹ Der „Literaturpreis der ETG“ wird bis 2006 unter dem Namen „VDE/ETG-Award“ vergeben.

3. Preisverleihungsverfahren

- 3.1. Für die Auswahl der zu prämierenden Arbeiten setzt der ETG Vorstand einen Prüfungsausschuss, bestehend aus drei Preisprüferinnen bzw. Preisprüfern, ein. Die Amtszeit der Preisprüferinnen bzw. Preisprüfer beträgt drei Jahre. Jedes Jahr wird einer der drei Preisprüferinnen bzw. Preisprüfer neu berufen, so dass sich jeweils eine Überlappungsdauer von einem bis zwei Jahren ergibt.

Bei der Berufung der Preisprüferinnen bzw. Preisprüfer ist anzustreben, dass im Prüfungsausschuss sowohl Theorie als auch Praxis vertreten sind.

- 3.2. Die Preisprüferinnen bzw. Preisprüfer wählen die zu prämierenden Arbeiten aus (i. d. R. 3) und geben diese an die thematisch zuständigen Fachbereiche zur Bestätigung weiter.

Die Fachbereiche erstellen eine ausführliche Würdigung, aus der ersichtlich ist, wodurch sich die Arbeit aus den übrigen Veröffentlichungen des Jahres hervorhebt und geben diese an die Preisprüferinnen bzw. Preisprüfer weiter.

Die Fachbereiche fertigen außerdem eine Laudatio im Umfang von höchstens acht Zeilen an, die zur Veröffentlichung im Publikationsorgan der ETG gedacht ist und im Falle einer öffentlichen Preisverleihung verlesen wird.

Sollte ein Fachbereich die Auswahl der Preisprüferinnen bzw. Preisprüfer nicht bestätigen, müssen letztere ggfs. eine andere Arbeit auswählen.

- 3.3. Bei der Auswahl der Preisträgerinnen bzw. Preisträger ist darauf zu achten, dass möglichst mehrere Fachgebiete der elektrischen Energietechnik berücksichtigt werden.
- 3.4. Der Preis ist mit einer Prämie von zur Zeit Euro 3.000,- verbunden. Im Interesse eines geordneten Etats hat der ETG Vorstand die Höchstzahl der jährlichen Preisverleihungen auf 3 festgelegt. Den Preisprüferinnen bzw. Preisprüfern bleibt es jedoch unbenommen, dem Vorstand eine kleinere oder größere Anzahl von Prämierungsvorschlägen vorzulegen.
- 3.5. Der Prüfungsausschuss reicht seine Preisvorschläge an den ETG Vorstand weiter, der den Beschluss über die Preisverleihung trifft.

November 1992, korrigiert November 1999

Ergänzt Mai 2000, überarbeitet Oktober 2002

Aktualisiert in der Sitzung des ETG Vorstands am 05.12.2005

Aktualisiert in der Sitzung des ETG Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats am 04.04.2012

Aktualisiert in der Sitzung des ETG Vorstands am 05.12.2013

Ergänzt, überarbeitet und frei gegeben in der Sitzung des ETG Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats am 11.11.2022